

Gemäß den Änderungen von Seiten des Kultusministeriums Baden-Württemberg bezüglich der Maskenpflicht bei niedrigen Inzidenzwerten ab 21.06.2021 ergeben sich folgenden Regelungen:

→ Ab dem 21.06.2021 gilt:

- **Alle Personen sind verpflichtet, unabhängig von der Inzidenz eine FFP2-Maske oder einen medizinischen Mund-und Nasenschutz mitzuführen.**
- Ab einer Inzidenz von größer und gleich 50 besteht im Gebäude und auf dem Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines medizinischen Mund-und Nasenschutzes.
- Bei einer Inzidenz von weniger als 50 entfällt ab dem 21.06.2021 außerhalb der Schulgebäude die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines medizinischen Mund-und Nasenschutzes.
- Bei
  - einer Inzidenz von niedriger als 35
  - und keinen, durch PCR-Test bestätigten Corona-Fällen innerhalb der letzten zwei Wochen an der Schule entfällt die Maskenpflicht auch im Schulgebäude und im Unterricht.

**Diese Voraussetzungen sind derzeit an der Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule gegeben, so dass ab dem 21.06.2021 weder auf dem Gelände noch im Unterricht eine FFP2-Maske oder ein medizinischer Mund-und Nasenschutze getragen werden muss.**

**Im Schulgebäude und auf den Gängen bleibt die Maskenpflicht unabhängig von den Inzidenzwerten bestehen.**